

# ZH\_OBERGERICHT SB200240 vom 22. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200240](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200240)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200240 du 22 janvier 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200240 del 22 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Nach durchgeführter Hauptverhandlung wurde das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 11. März 2020 den Parteien gleichentags mündlich eröffnet und schriftlich im Dispositiv mitgeteilt (Prot. I S. 5, 20 f., 23). Am 16. März 2020 meldete der Beschuldigte Berufung an (Urk. 45), worauf die begründete Ausfertigung des Urteils (Urk. 51) den Parteien am 8. Mai 2020 zugestellt wurde (Urk. 50). Die Berufungserklärung des Beschuldigten vom 26. Mai 2020 erfolgte rechtzeitig (Urk. 54). Innert angesetzter Frist verzichtete die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) auf Anschlussberufung (Urk. 59). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen (Urk. 56/1). Am 4. Juni 2019 reichte der Beschuldigte aufforderungs- gemäss das Datenerfassungsblatt zu seinen finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 57, 58/1 - 4).

#### E. 1.1

Die im Sinne von Art. 122 StPO adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderungen müssen ihre rechtliche Grundlage im materiellen Privatrecht haben (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, Rz 598 S. 188). Dabei muss ein Kausalzusammenhang (Konnexität) zwischen der Straftat, die Gegenstand des Strafverfahrens bzw. der Verurteilung bildet, und dem Schaden (allenfalls immaterieller Unbill) bestehen, welcher der adhäsionsweise geltend gemachten Forderung zugrunde liegt (DOLGE in: Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014 [kurz: BSK StPO], Art. 122 N 5 und 53 f.; LIEBER in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020 [kurz: ZH Komm. StPO], N 5 zu Art. 122).

#### E. 1.2

In Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für die adhäsionsweise geltend zu machende Zivilklage im Strafverfahren gemäss Art. 122 StPO ist namentlich auf die Substantiierungspflicht der Privatklägerschaft hinsichtlich ihres Zivilanspruchs und das Primat der Dispositionsmaxime für den Adhäsionsprozess hinzuweisen

- 31 - (LIEBER in: ZH Komm. StPO, N 4a ff. zu Art. 122; DOLGE, BSK StPO, N 22 ff. zu Art. 122). Entsprechend darf daher die Rechtsmittelinstanz der Privatklägerschaft im Rahmen der Zivilklage nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als diese verlangt, was zudem in Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO ausdrücklich festgehalten wird (DOLGE, BSK StPO, Art. 122 N 5 ff. und N 24 f.; SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxis- kommentar, Art. 391 N 2). Die Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweisführungs- last der Privatklägerschaft ist allerdings insofern gemindert, als dass sie auf die Ergebnisse der Strafuntersuchung verweisen kann, bzw. das Strafgericht sich im Zivilpunkt auch auf die im Strafverfahren

getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu stützen hat. Sachverhalte, welche für die Straftat nicht wesentlich sind und deshalb nicht durch die Strafbehörden ermittelt werden, hat die Privatklägerschaft hingegen zu substantiieren und zu beweisen. Dies gilt insbesondere für die genaue Höhe des erlittenen Schadens. Mit anderen Worten hat die Privatklägerschaft vor allem die privatrechtlichen Haftungsgrundlagen in tatsächlicher Hinsicht, soweit diese durch das Strafverfahren noch nicht offenkundig sind, detailliert darzulegen (DOLGE, BSK StPO, N 22 f. zu Art. 122 und N 8 zu Art. 123).

### **E. 1.3**

Grundsätzlich hat das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Davon darf das Gericht nur dann abweichen, wenn die Privatklägerschaft die Zivilklage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. c StPO) oder die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO). In diesen Fällen ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen. Inhaltlich kann das Adhäsionsurteil auf Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Abweisung der Zivilklage lauten. Bei teilweiser Gutheissung muss auch über den nicht gutgeheissenen Teil eine Entscheidung gefällt werden: Ist dieser Teil spruchreif, aber nicht begründet, wird er abgewiesen. Ist dieser Teil dagegen nicht genügend substantiiert, wird er auf den Zivilweg gewiesen. Abzuweisen ist die Zivilklage hingegen dann, wenn sie spruchreif, aber unbegründet ist oder die Aktiv- oder die Passivlegitimation nicht gegeben ist, schliesslich auch dann, wenn aufgrund der Beweislosigkeit zu Lasten der Zivilklägerschaft zu entscheiden ist (DOLGE in: BSK StPO, N 23 ff. zu Art. 126).

- 32 -

### **E. 1.4**

Zu ergänzen bleibt gegenüber der Darstellung der Vorinstanz die Rechtsprechung zur ermessensweisen Festsetzung der Genugtuung im Einzelfall. Massgebend ist das subjektive Empfinden des Geschädigten und die konkrete immaterielle Unbill, welche er durch das schädigende Ereignis erlitten hat (Urteile des Bundesgerichts 6B\_531/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.3.2. m. H.; 6B\_768/2014 vom 24. März 2015, E. 3.3. [nicht publ. in BGE 141 IV 97]).

### **E. 1.5**

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass im Berufungsverfahren auch hinsichtlich der Zivilforderungen das Verbot der reformatio in peius zu beachten ist, wenn – wie vorliegend – nur der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil angefochten hat. 2.

Schadenersatzforderung der Privatklägerin

## **E. 2**

Die Parteien wurden am 13. August 2020 zur mündlichen Berufungsverhandlung auf den 22. Januar 2021 vorgeladen (Urk. 61), zu welcher der Beschuldigte in Begleitung von Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_, welche den krankheitsbedingt abwesenden amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_ substituierte, erschienen (Prot. II S. 4). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

### **E. 2.1**

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren praktisch vollständig. Er obsiegt einzig marginal mit Blick auf die um ein Jahr kürzere Probezeit sowie hinsichtlich der gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil vorliegend nicht mehr zugesprochenen Schadenersatzforderung im Umfang von Fr. 177.05 plus Zins, wobei die Schadenersatzpflicht allerdings auch von der hiesigen Kammer im Grundsatz gutgeheissen wird. Aufgrund des geringen Gewichts dieser beiden Punkte rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, vollständig dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO für die Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt vorbehalten.

### **E. 2.2**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– anzusetzen. Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_, Aufwendungen in der Höhe von Fr. 3'774.95 (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 67) geltend. Seine Aufwendungen erweisen sich angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität des Falles als angemessen, so dass er unter Einbezug der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung sowie kurzer Vor- und Nachbesprechungszeit insgesamt mit Fr. 4'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen ist.

### **E. 2.3**

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, machte für das Berufungsverfahren keinen Aufwand geltend (Urk. 65), weshalb ihr auch keine Entschädigung zuzusprechen ist.

- 36 - Es wird beschlossen:

### **E. 2.4**

Des Weiteren hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass die mit Gewalt verübte Nötigung die Strafbarkeit der einfachen Körperverletzung nicht ausschliesst (Urk. 51 S. 23), da die beiden Bestimmungen nicht das gleiche Rechtsgut schützen.

- 19 -

### **E. 2.5**

Der Beschuldigte ist entsprechend der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Sanktion 1. Vorbemerkung Der Beschuldigte ist ausser für die versuchte Nötigung und die einfache Körperverletzung aufgrund der rechtskräftigen Schuldsprüche auch für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie für das mehrfache Vergehen gegen das Waffengesetz (WG) zu bestrafen. Diesen Taten liegt gestützt auf die von der Vorinstanz vorgenommene Sachverhaltsfeststellung und rechtliche Würdigung zusammengefasst Folgendes zugrunde: Der Beschuldigte drohte am 15. Februar 2019 den Polizisten, die bei ihm eine Hausdurchsuchung durchführen wollten, mindestens zwei Mal mit den Worten, er habe eine Waffe, welche er brauchen würde, würden sie in seine Wohnung kommen, wodurch sich die Hausdurchsuchung um rund 20 Minuten verzögerte (Urk. 51 S. 26). Der Beschuldigte besass wissentlich und willentlich ohne die notwendige Bewilligung eine Pistole CZ Modell 75 und dazu passende Deformationsmunition. Ebenfalls ohne Bewilligung erwarb der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich einen Quarzhandschuh, welcher ein unter das

Waffengesetz fallendes Schlaggerät darstellt, und trug dieses anlässlich seiner Verhaftung unberechtigtweise auf sich (Urk. 51 S. 25). 2. Strafzumessungsregeln / Bildung einer Gesamtstrafe

### **E. 3**

Strafrahmen

#### **E. 3.1**

a) Die Privatklägerin beantragte vor Vorinstanz die Verpflichtung des Beschuldigten zur Leistung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.– nebst 5% Zins ab 13. Februar 2019, für die zugefügte immaterielle Unbill, namentlich die seit dem Vorfall auftretenden Schlafstörungen und Migräneattacken, die erlittene Todesangst und die innere Unruhe (Urk. 38 S. 2 und 5). b) Der Beschuldigte beantragt die Abweisung der Genugtuungsforderung, eventualiter deren Verweisung auf den Zivilweg.

- 34 - c) Die Vorinstanz setzte die Genugtuung indessen auf Fr. 1'500.– fest, zuzüglich 5 % Zins seit 13. Februar 2019. Sie erwog, die vom Beschuldigten mit seinem gewalttätigen Nötigungsversuch verursachte Persönlichkeitsverletzung wiege für die Zusprechung einer Genugtuung hinreichend schwer, relativierte vor dem Hintergrund der belegten Verletzungsfolgen jedoch deren Schwere, verneinte ein Mitverschulden der Privatklägerin und setzte so ermessensweise die Genugtuung fest (Urk. 51 S. 41 f.), wogegen die Privatklägerin auch nicht appellierte.

#### **E. 3.2**

Vorab kann auf die zutreffenden und zu teilenden Ausführungen der Vorinstanz zur Bemessung der Genugtuung für die Privatklägerin verwiesen werden, die vollumfänglich überzeugen (Urk. 51 S. 41 f.). Ausgangspunkt für die Bemessung der Genugtuung sind nicht nur, wie das die Vorinstanz richtig darlegte, die konkreten Verletzungsfolgen, sondern namentlich das Verschulden des Beschuldigten, welches im Zusammenhang mit der versuchten Nötigung und der einfachen Körperverletzung nicht mehr leicht wiegt. Auch die konkreten Auswirkungen der Verletzungsfolgen bei der Privatklägerin sind von der Vorinstanz zutreffend dargelegt worden. Der Privatklägerin ist auch kein die Haftung des Beschuldigten ausschliessendes oder massgeblich herabsetzendes Selbst- oder Mitverschulden anzulasten, da der tätliche Angriff in keinem Verhältnis zur allfälligen Belästigung des Beschuldigten durch Lärm und Rauch der Privatklägerin steht. In Würdigung der gesamten Umstände und namentlich der leichten und nicht lange andauernden Verletzungsfolgen erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuungssumme von Fr. 1'500.– für die von der Privatklägerin erlittene immaterielle Unbill als angemessen, so dass der Beschuldigte zur Bezahlung derselben samt Zins ab dem Deliktstag zu verpflichten ist. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn

- 35 - sie verurteilt wird. Das ist vorliegend der Fall, so dass ausgangsgemäss die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen sind. Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung wurde inhaltlich nicht angefochten, so dass das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 8 und 9) zu

bestätigen ist. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

### **E. 3.3**

Dass die Tat nicht zur Vollendung gelangte, sondern es beim Versuch blieb, kann sich grundsätzlich im Sinne einer fakultativen Reduktion der verschuldens- angemessenen Strafe auswirken (Art. 22 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 48 Abs. 1 StGB; BGE 137 IV 113 E. 1.4.2). Das Mass der zulässigen Strafreduktion beim vollende- ten Versuch hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird mit ande- ren Worten umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren (WIPRÄCHTIGER/KELLER in: Niggli/Wiprächtiger, [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 24 zu Art. 48a mit Hinweisen).

### **E. 3.4**

Schliesslich bleibt zufolge der alleinigen Appellation durch den Beschuldig- ten das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO), weshalb das Beru-

- 22 - fungsgericht insofern an die von der Vorinstanz ausgefallte Sanktion gebunden ist, als sie diese nicht zum Nachteil des Beschuldigten verändern kann. Da sie aber dennoch berechtigt ist, ihre Überlegungen in der Urteilsbegründung bekannt zu geben (BGE 143 IV 469 E. 4.1; 139 IV 282 E. 2.6), ist vorab die Strafzumes- sung frei vorzunehmen.

### **E. 4**

Bemessungsgrundlagen Geldstrafe Während das Gericht die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters bemisst, wobei sich in der Anzahl Tagessätze das Strafmass niederschlägt (BGE 134 IV 60 E. 5.2 - 5.3), bestimmt es gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Le- bensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetz- lich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallver- sicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Das Nettoeinkommen ist weiter um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu re- duzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finan- zielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (BGE 134 IV 60 E. 6.4). Fehlendes Vermögen stellt insoweit kein Grund dar, die Höhe des Tagessatzes zu senken, ebenso wenig wie vorhandenes Ver- mögen zu einer Erhöhung führen soll (BGE 134 IV 60 E. 6.2). Ergänzend ist festzuhalten, dass die Höhe der einzelnen Tagessätze trotz des vorliegend zu beachtenden Verbots der reformatio in peius zu Lasten des Be- schuldigten angepasst werden darf, wenn sich dessen finanzielle Verhältnisse seit der Urteilsfällung durch die Vorinstanz verbessert haben. Denn für Tatsachen, von denen erst nach dem erstinstanzlichen Urteil Kenntnis erlangt wurde, sieht Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO explizit einen Vorbehalt vor (BGE 144 IV 198 E. 5.4.3).

- 23 -

### **E. 5**

Tatkomponenten

### E. 5.1

Versuchte Nötigung a) Es ist von der Nötigung als dem schwersten Delikt für die Bemessung der Einsatzstrafe auszugehen und dabei zunächst – als Hypothese – vom vollendeten Delikt. b) In objektiver Hinsicht wiegt das Tatverschulden des Beschuldigten mittel- schwer. Der Beschuldigte bedrängte die Privatklägerin massiv und drohte mit ihrem Tod und demjenigen ihres Sohnes. Durch das gewalttätige Vorgehen unter- strich der Beschuldigte die Ernsthaftigkeit seines Ansinnens und die konkreten Androhungen und seine Kenntnisse bezüglich ihrer Arbeitsstelle und dem Kinder- garten ihres Sohnes ängstigten die Privatklägerin dermassen, dass sie noch glei- chentags für einige Zeit mit ihrem Sohn zu einer Drittperson zog, um Begeg- nungsmöglichkeiten mit dem Beschuldigten auszuweichen. Ausserdem wartete sie mit der Stellung des Strafantrages zu, bis der Sohn in den Ferien und nicht mehr zuhause war. Sie nahm zudem seine Drohungen somit sehr ernst. Er schränkte ihre Bewegungsfreiheit und ebenso ihr Sicherheitsgefühl so stark ein, dass dies eine spürbare Verminderung ihrer Lebensqualität zur Folge hatte. c) In subjektiver Hinsicht ist die leichte Vermeidbarkeit des strafbaren Handelns zu Lasten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Er hätte sich via Hausverwal- tung und direkt – bestimmt, aber freundlich und namentlich rein verbal und nicht tötlich – an die Privatklägerin wenden können und müssen, um seiner Befindlich- keit (Störung durch das Rauchen der Privatklägerin auf dem Balkon und Lärmen in der Wohnung) Nachachtung zu verschaffen und die Störungen zu minimieren. Der Beschuldigte handelte aus egoistischen Motiven, indem er seine Bedürfnisse vor diejenigen der Mitbewohnerin stellte und seinem Anliegen mittels Drohung und Gewalt Nachachtung verschaffen wollte, so dass die Privatklägerin ausziehen würde. Es ist dem Beschuldigten einzig zugute zu halten, dass die Tat nicht ge- plant war und aus einer emotionalen Gefühlslage heraus erfolgte. Allerdings zeugt hinwiederum das Tatvorgehen von unbedachtem, triebhaftem und unreflektiertem Handeln aus dem Augenblick heraus, selbst wenn die Nötigungshandlungen durchaus direktvorsätzlich begangen wurden. Die subjektiven Tatumstände ver-

- 24 - mögen mithin das objektive mittelschwere Verschulden keineswegs zu relative- ren. Eine hypothetische Einsatzstrafe für das vollendete Delikt wäre daher auf 12 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. d) Dass die Tathandlung zum Nachteil der Privatklägerin nicht zur Vollendung gelangte, sondern es beim vollendeten Versuch blieb, kann sich im Sinne einer Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe auswirken. Dass sich der tat- bestandsmässige Erfolg nicht verwirklichte, entzog sich jedoch der Einflussmög- lichkeit des Beschuldigten vollständig und ist einzig darauf zurückzuführen, dass er verhaftet und ihm seine eigene Wohnung als Folge der Geschehnisse gekün- digt wurde. Dennoch bleibt eine nicht unerhebliche Distanz zum tatbestandsmäs- sigen Erfolg und der Beschuldigte hat – glücklicherweise – seinerseits noch nicht sämtliche angedrohten Tathandlungen vorgenommen, um die Privatklägerin zum Auszug zu bewegen, so dass auch dies zu einer deutlichen Reduktion der hypo- thetischen Einsatzstrafe führt. Insgesamt erscheint daher eine Reduktion der Ein- satzstrafe um 5 Monate als angemessen und ausreichend, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Privatklägerin in ihrer Wohnung bleiben konnte. Es erscheint daher eine hypothetische Einsatzstrafe von 7 Monaten Freiheitsstrafe für die versuchte Nötigung dem mittelschweren Verschulden angemessen.

### E. 5.2

Körperverletzung a) In objektiver Hinsicht fällt zunächst die Art und Schwere der beigebrachten Verletzungen in Betracht. Der Beschuldigte verursachte Schmerzen, die

mehrere Tage anhielten und Verletzungen an der rechten Hand und dem rechten Fuss, die durch die Abwehr seines Übergriffs entstanden, die zur vollständigen Ausheilung noch länger andauerten. Der Beschuldigte fiel die Privatklägerin überfallmässig im Treppenhaus ihrer Wohnliegenschaft und damit in ihrem Zuhause an und setzte seine körperliche Überlegenheit derart ein, dass er ihr keinerlei Chance zur Abwehr oder zum Ausweichen gab. Der Griff gegen ihren Hals ist zudem besonders verwerflich, da angesichts seiner Dominanz völlig unnötig, sowieso völlig unverhältnismässig und zeugt von der Skrupellosigkeit des Beschuldigten, sein Opfer maximal zu dominieren und sie durch das Vorgehen gegen ihre Atemwege zusätzlich zu schwächen und zu Tode zu ängstigen. Es liegt angesichts des Vorge-

- 25 - hens und der verschiedenen Verletzungen jedenfalls kein leichtes Verschulden mehr vor. b) Das Verschulden wiegt auch in subjektiver Hinsicht nicht leicht. Es kann dem Beschuldigten zwar kein direktvorsätzliches Handeln in Bezug auf eine körperliche Verletzung der Privatklägerin nachgewiesen werden. Allerdings liegt sein eventualvorsätzliches Handeln sehr nahe am direkten Vorsatz, ist doch aufgrund seiner deutlichen körperlichen Überlegenheit ohne weiteres zu erwarten, dass eine zierliche kleine Frau wie die Privatklägerin alleine schon durch ein hartes Zupacken des Beschuldigten Verletzungen erleiden kann. Dies nahm der Beschuldigte in Kauf, weshalb sich das eventualvorsätzliche Handeln nur äusserst leicht strafmindernd auswirkt. Seine Wut über ihre angeblichen Störungen durch Lärm und sein Empfinden, durch ihr Rauchen auf dem Balkon belästigt zu sein, rechtfertigen auf keinen Fall ein derartiges rabiaties Vorgehen gegen eine Mitbewohnerin. Wie bei der Nötigung schon erwähnt, ist ihm einzig zugute zu halten, dass er spontan und emotional und nicht etwa geplant vorging. Dennoch vermag das subjektive Tatverschulden – entgegen der Vorinstanz – das objektive keineswegs zu relativieren, zumal das Motiv des Übergriffs, die als Störenfried empfundene Mitbewohnerin der Liegenschaft durch einen gewalttätigen Angriff zum Auszug zu bewegen, unentschuldig und mehr als fragwürdig ist. c) Das Tatverschulden bleibt somit insgesamt für die Körperverletzung nicht mehr leicht. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass das Tatverschulden für die versuchte Nötigung und die Körperverletzung schwer genau aufzuteilen ist, da der Beschuldigte die Nötigung mittels Drohung, aber auch mittels der eingesetzten Gewalt und damit der Körperverletzung beging. Es rechtfertigt sich daher aufgrund des besonders engen sachlichen, situativen und zeitlichen Zusammenhangs dieser zwei Straftaten, auch für die Körperverletzung eine Freiheits- und nicht eine Geldstrafe auszufällen. Isoliert betrachtet wäre für die Körperverletzung angesichts des nicht mehr leichten Verschuldens eine Strafe von rund 10 Monaten angemessen. Asperiert ist die hypothetische Einsatzstrafe um 3 Monate auf

### **E. 5.3**

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte a) In objektiver Hinsicht fällt in Betracht, dass der Beschuldigte, bei dem die Polizeibeamten eine Hausdurchsuchung vornehmen wollten, diese aus seiner Wohnung heraus mit den Worten bedrohte, er habe eine Waffe und setze diese ein, würden sie die Wohnung betreten. Damit drohte er den eine Amtshandlung vornehmenden Polizeibeamten lebensgefährliche Verletzungen ihrer körperlichen Integrität an. Diese Androhung wiegt umso schwerer, als der Beschuldigte tatsächlich über eine Faustfeuerwaffe verfügte und daher die Drohung umso ernster zu nehmen war, zumal der Beschuldigte zwei Tage vorher bereits Gewalt gegen die Privatklägerin ausübte, was die Polizeibeamten wussten. Dass sich die Hausdurchsuchung

trotzdem nur um 20 Minuten verzögerte, wirkt sich jedoch entgegen der Vorinstanz nicht auf die Schwere des Verschuldens aus, hatte doch die Androhung des Gebrauchs einer Schusswaffe zur Folge, dass zusätzliche Polizeikräfte beigezogen werden mussten, auch wenn der Beschuldigte schliesslich doch in die Hausdurchsuchung einwilligte (Urk. ND2/6/1 S. 3; Urk. ND2/6/1 S. 3 ff.). Mithin liegt das objektive Tatverschulden noch im untersten Drittel des Strafrahmens und wiegt gerade noch leicht. b) In subjektiver Hinsicht fällt nichts in Betracht, was das Vorgehen des Beschuldigten konkret in einem milderen Licht erscheinen lassen würde. Es wäre ihm ein Leichtes gewesen, den Polizeibeamten Zutritt zur Wohnung zu gewähren und erst einmal zu hören, was genau sie von ihm wollten. Der prinzipielle Widerstand gegen die ausführende Staatsgewalt, die ihrer Aufgabe korrekt nachkam, ist nicht nachvollziehbar und nicht zu entschuldigen. Das objektive Tatverschulden wird somit nicht relativiert. Isoliert betrachtet wäre das Delikt mit rund 120 Strafeinheiten (entsprechend 4 Monaten Freiheitsstrafe oder 120 Tagessätzen Geldstrafe) zu sanktionieren, wobei in Anbetracht des gerade noch leichten Verschuldens für dieses Delikt eine Geldstrafe als Sanktion ausreicht.

- 27 -

#### **E. 5.4**

Mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz a) Das vom Waffengesetz geschützte Rechtsgut bezweckt die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen und Munition sowie deren Bestandteilen und Zubehör (Art. 1 Abs. 1 WG). Es regelt gemäss Art. 1 Abs. 2 WG den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, die Ausfuhr, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen und Waffenzubehör (lit. a) und mit Munition und Munitionsbestandteilen (lit. b). b) Mit Blick auf die Tatschwere ist anzuführen, dass der Beschuldigte die Pistole CZ Model 75, Kaliber 9 Para, samt der dazu passenden Deformationsmunition gemäss nicht mehr strittiger vorinstanzlicher Sachverhaltsfeststellung von seinem Vater geerbt hatte (Urk. 51 S. 19 f.), er sich mithin nicht aktiv um deren Beschaffung bemüht hatte. Erschwerend wirkt sich allerdings die lange Zeitdauer von rund acht Jahren aus, in welcher der Beschuldigte die Pistole und die besagte Deformationsmunition aufbewahrte, ohne diese auf sich umzumelden bzw. die Bewilligung für den Besitz der Munition einzuholen, obwohl er Kenntnis von dieser Pflicht hatte (Urk. 51 S. 18 ff.). Insgesamt wiegt das Tatverschulden aber in objektiver wie subjektiver Hinsicht dennoch als leicht. Leicht wiegt auch das Tatverschulden betreffend den Kauf des Quarzhandschuhs, welchen er im Wissen, dass ein solcher in der Schweiz auch in einem Waffengeschäft nicht zu bekommen war, im Ausland kaufte (Urk. 51 S. 19 f.). Das Vorgehen (Kauf im Internet) war simpel und bedurfte nicht der Überwindung besonderer Hindernisse und erforderte keine grosse kriminelle Energie. Sodann handelte er eventualvorsätzlich. Erschwerend wirkt sich dagegen die Tatmehrheit aus, da der Beschuldigte den Quarzhandschuh nicht nur zuhause aufbewahrte, sondern bei seiner Verhaftung in der Hosentasche mit sich führte. Mangels gegenteiliger Beweise ist zugunsten des Beschuldigten allerdings davon auszugehen, dass er diesen Handschuh – auch wenn ihm dessen originärer Zweck als Schlagkraftverstärker zu Verletzung von Menschen bewusst gewesen sein musste – tatsächlich als "Sportutensil" für sein Training einarmiger Liegestützen verwendete bzw. auf sich trug. Jedenfalls

- 28 - ist das Tatverschulden auch betreffend die beiden Tathandlungen in Bezug auf den Quarzhandschuh trotz Tatmehrheit – angesichts des weiten Strafrahmens – dennoch als

leicht zu qualifizieren. In Anbetracht des jeweils leichten Verschuldens der Verstösse gegen das Waffengesetz, wobei die ersten beiden (Pistole und Deformationsmunition) untereinander sowie zusätzlich zur Gewalt und Drohung gegen Beamte in sehr engem Zusammenhang stehen, ist auch für diese Delikte eine Geldstrafe als zweckmässige Sanktionsart zu wählen und eine Strafe von 60 Tagessätzen als angemessen zu erachten. c) Entsprechend ist sowohl für die Gewalt und Drohung gegen Beamte als auch die Verstösse gegen das Waffengesetz jeweils Geldstrafen auszusprechen und aufgrund der Gleichartigkeit der Strafen zusätzlich eine Gesamtgeldstrafe zu bilden. Dabei ist für die Geldstrafe von der Gewalt und Drohung gegen Beamte als schwerstes Delikt auszugehen und die Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen für die weiteren Verstösse gegen das Waffengesetz in Anwendung des Asperationsprinzips um insgesamt 30 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen, womit eine hypothetische Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen resultiert. 6. Täterkomponenten 6.1. Die Vorinstanz hat die Biographie und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie die diesbezüglich relevanten Aspekte für die Strafzumessung dargelegt (Urk. 51 S. 31 f.). Darauf kann verwiesen werden. Ergänzend ergab sich aus der Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung, dass er seit April 2020 Sozialhilfe beziehe, da das Erbe seines Vaters ab da aufgebraucht gewesen sei und er nach wie vor keine Anstellung gefunden habe (Prot. II S. 12 f.). Weder sein Vorleben noch seine persönlichen Verhältnisse wirken sich vorliegend auf die Strafzumessung aus. 6.2. Der Beschuldigte gilt Stand heute als nicht vorbestraft (Urk. 53), was sich allerdings ebenfalls neutral auf die Strafzumessung auswirkt. Geringfügig zu seinen Gunsten ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte mit Blick auf die Drohung gegenüber den Polizeibeamten geständig und immerhin einsichtig zeigte. Abgesehen davon zeigte er sich allerdings durchwegs ungeständig, was sich mit

- 29 - Blick auf den Grundsatz, wonach sich die beschuldigte Person im Strafverfahren nicht selber belasten muss, für ihn nicht nachteilig auswirkt. Gleiches gilt mit Blick auf die insoweit ebenfalls fehlende Einsicht und Reue, ist diese doch Ausfluss dieses Bestreitens seiner Taten. Leicht strafferhöhend wirkt sich allerdings das Nachtatverhalten des Beschuldigten während des Strafverfahrens aus. Wie die Vorinstanz ausführt, habe sich zwar der Beschuldigte an die Empfehlungen und Weisungen der Abteilung Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich gehalten, jedoch kam es wohnortsbedingt dennoch zu Vorfällen, die sich bezüglich des Nachtatverhaltens insgesamt zu Lasten des Beschuldigten auswirken: So filmte und beleidigte er die Privatklägerin bzw. deren Besuch, der vor dem Haus wartete, zeigte ihr mehrfach den Mittelfinger, zum Beispiel als er mit dem Teppichvorleger gegen ihre Wohnungstür polterte und sie durch den Türspion schaute (Urk. 51 S. 32 f.). Im Ergebnis heben sich die wenigen vorhandenen strafzumessungsrelevanten Faktoren allerdings gegenseitig auf, weshalb die Täterkomponenten insgesamt neutral zu werten ist. 7. Fazit Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erscheint die Bestrafung des Beschuldigten mit 10 Monaten Freiheitsstrafe und 150 Tagessätzen Geldstrafe als seinem Verschulden angemessen. Infolge des Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO hat es jedoch maximal bei der von der Vorinstanz festgesetzten Sanktion von 9 Monaten Freiheitsstrafe zu bleiben, da sich diese gegenüber der von der erkennenden Kammer als angemessen beurteilten Sanktion insgesamt als milder erweist. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich auch Ausführungen zur Festsetzung der Tagessatzhöhe für die Geldstrafe. 8. Anrechnung von Haft Keiner weiteren Erläuterung bedarf, dass dem Beschuldigten mit der Vorinstanz die erstandenen 42 Tage Haft in Anwendung von Art. 51 StGB an die ausgefallte Strafe anzurechnen sind (Urk. 51 S. 33).

- 30 - 9. Vollzug Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten mit ausführlicher Begründung und unter Einbezug der Erkenntnisse aus dem forensisch-psychologischen Bericht der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 22. März 2019, der von einem niedrigen Risiko bezüglich der Ausführungsgefahr ausgeht und wonach keine tief verwurzelte Dissozialität beim Beschuldigten vorliegt (Urk. 15/4), den bedingten Strafvollzug (Urk. 51 S. 34 f.). Dabei muss es bleiben, nachdem einzig der Beschuldigte das bezirksgerichtliche Urteil angefochten hat (Verbot der reformatio in peius). Allerdings ist die Probezeit entsprechend dem Antrag des Beschuldigten auf das gesetzliche Minimum zu senken. Wie erwähnt weist der Beschuldigte keine Vorstrafen auf, die heute noch berücksichtigt werden dürften. Entsprechend ist er wie ein Ersttäter zu behandeln. Die Probezeit ist mithin auf 2 Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). V. Zivilforderungen 1. Rechtsgrundlagen

#### **E. 10**

Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Dabei ist auf die einleitenden Ausführungen zur Zulässigkeit von Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten bei der

- 26 - Gesamtstrafenbildung hinzuweisen, wenn die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt (vorstehende Ziffer IV.2.1. a.E.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.